

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Spezial Intensivreiniger IR**

Datum: 06. August 2002

Druckdatum: 6. Februar 2007

Überarbeitet am: 11. September 2006

Seite:1

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Angaben zur Zubereitung

Handelsname: Spezial Intensivreiniger
IR

1.2 Verwendung der Zubereitung: Reinigungsmittel

1.3 Angaben zum Hersteller

1.3.1 Hersteller: Akzo Nobel Deco GmbH
Geschäftsbereich Zweihorn
Düsseldorfer Str. 96 - 100
D-40721 Hilden
Tel.: 02103-77-800
Fax: 02103-77-242

1.3.2 Auskunftgebender Bereich: Abt.: Produktsicherheit
Telefon: 02103-77-253 (Mo. – Fr. 7.00 – 14.30 Uhr)

1.3.3 24-Stunden-Notrufnummer: 030/1 92 40 - GIFTNOTRUF BERLIN

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

2.2 Chemische Charakterisierung

2.2.1 Beschreibung: Keine Angaben

2.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Symbol	R-Sätze	Anteil (%)
203-961-6	112-34-5	Butyldiglykol	Xi	36	2,5 - 10

2.2.3 Zusätzliche Hinweise: Werden Nummern von R-Sätzen angegeben, so befindet sich der dazugehörige Text in Abschnitt 16.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

3.1 Bezeichnung der Gefahren:

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (gemäß VwVwS)
Erläuterungen: WGK 1: schwach wassergefährdend
WGK 2: wassergefährdend
WGK 3: stark wassergefährdend

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Spezial Intensivreiniger IR**

Datum: 06. August 2002

Druckdatum: 6. Februar 2007

Überarbeitet am: 11. September 2006

Seite:2

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Allgemeine Hinweise: keine
- 4.2 nach Einatmen: Betroffenen sofort aus der Gefahrenzone bringen. Ist Atmung unregelmässig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen. Arzt rufen.
- 4.3 nach Hautkontakt: Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Betroffene Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- 4.4 nach Augenkontakt: Reichlich mit Wasser spülen (ca. 10 bis 15 Min.)
- 4.5 nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig lagern und sofort Arzt rufen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel
- 5.2 aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Im Brandfall kann dichter schwarzer Rauch entstehen. Diese Verbrennungsprodukte können gesundheitliche Schäden verursachen. Geschlossene Gebinde, die dem Feuer ausgesetzt sind, sollten mit Wasser gekühlt werden. Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen.
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Die Rettungsmannschaften müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte tragen. Unbedeckte Hautoberflächen vermeiden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen: Zündquellen entfernen, ausreichende Belüftung sicherstellen, Augen- und Hautkontakt vermeiden. (siehe auch Kapitel 8.3)
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gewässer und Boden verhindern.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verwendung von Aufsaugmittel, falls nicht vorhanden Sand.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise: keine

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung
 - 7.1.1 Hinweis zum sicheren Umgang: Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.
Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.
BGR 23 - Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
Gewerbliche Verwendung: In schlechtbelüfteten Bereichen und beim Spritzen ist Atemschutz erforderlich. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf dem Boden ausbreiten. Dämpfe können ebenfalls explosive Gemische mit Luft bilden. Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf-Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalb des MAK-Wertes zu vermeiden.
Zusätzlich soll das Produkt nur in Bereichen verwendet werden, in denen es ex-geschützte Beleuchtung und in denen keine Zündquellen vorhanden sind.
Zubereitungen können sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen sind daher Erdungslitzen zu verwenden. Die Person, die umfüllt, muss Schutzschuhe tragen.
Der Fussboden sollte leitend sein.
 - 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Beim Abfüllen ist auf ausreichende Erdung zu achten. Rauchen und offenes Feuer sind verboten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Spezial Intensivreiniger IR**

Datum: 06. August 2002

Druckdatum: 6. Februar 2007

Überarbeitet am: 11. September 2006

Seite:3

7.2 Lagerung

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren und Behälter gut geschlossen halten. Wassergefährdende Stoffe müssen in Übereinstimmung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, den Anforderungskatalogen der einzelnen Bundesländer und der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) gelagert werden.

Falls Lagerklasse 3A oder 3B (siehe 7.2.4): Lagerung gemäß VbF/TRbF

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 4.1B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen und Druckgaspackungen, entzündlichen flüssigen Stoffen, entzündend wirkenden Stoffen, giftigen, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 10/11: Nicht zusammenlagern mit explosiven, entzündend wirkenden, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 12/13: Nicht zusammenlagern mit explosiven, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 3A/3B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen, entzünd baren festen Stoffen, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, entzündend wirkenden Stoffen, infektiösen Stoffen und radioaktiven Stoffen.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

7.2.4 Anzuwendende Lagerklasse (gemäß VCI): 12

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: keine

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

<u>Gefahrstoff</u>	<u>Prozentgehalt</u>	<u>MAK-Wert (mg/m3)</u>
--------------------	----------------------	-------------------------

* Kein Gefahrstoff mit festgelegtem MAK-/TRK-Wert *

8.2.2 Zusätzliche Hinweise: keine

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 Atemschutz: Besteht die Gefahr des Einatmens in Konzentrationen oberhalb der MAK-Werte oder beim Verspritzen der Zubereitung, sind Atemschutzgeräte zu verwenden; Kombinationsfilter A/P2 braun/weiss. Atemschutzmerkblatt BGR 190 (alt:ZH 1/701) beachten. Bei höheren Konzentrationen von Schadstoffen müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte getragen werden.

8.3.2 Handschutz: Handschuhmaterial: Nitril mit mind. 0,75 mm Materialstärke
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.
Schutzhandschuh-Merkblatt BGR 195 (alt: ZH 1/706) beachten

8.3.3 Augenschutz: Bei Spritzgefahr muß eine Schutzbrille getragen werden. Augenschutz-Merkblatt BGR 192 (alt: ZH 1/703) beachten.

8.3.4 Körperschutz: Bei bestimmungsgemässen Gebrauch nicht erforderlich.

8.3.5 Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten.
Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Erscheinungsbild

9.1.1 Form: Flüssigkeit

Farbe: produktspezifisch

Geruch: arttypisch

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Spezial Intensivreiniger IR**

Datum: 06. August 2002

Druckdatum: 6. Februar 2007

Überarbeitet am: 11. September 2006

Seite:5

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

- 12.1 Angaben zur Elimination: Es liegen keinerlei spezifischen Daten für das Produkt selbst vor. Das Produkt sollte nicht in Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen.
Ist das Produkt als Meeresschadstoff einzustufen, so wird dies in Kapitel 14 - Transport angezeigt.
- 12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.3 Ökotoxische Wirkungen: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.4 Weitere Angaben zur Ökologie:
Enthält rezepturgemäß nach EG-Richtlinie Nr. 76/464/EWG folgende wassergefährdenden Substanzen in Gehalten > 1%:

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. Produkt
- 13.1.1 Empfehlung: Die Zubereitung oder mit der Zubereitung verunreinigte Rückstände müssen unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.
- 13.1.2 EAK -Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 080112 – Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
- 13.2 Ungereinigte Verpackungen
- 13.2.1 Empfehlung:
EAK -Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 150110 – Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- 13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel:

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- 14.1 Landtransport
- 14.1.1 ADR/RID-Klasse: entfällt
- 14.1.2 Verpackungsgruppe:
- 14.1.3 Gefahrzettel:
- 14.1.4 Kemlerzahl:
- 14.1.5 Stoff-Nr.:
- 14.1.6 Klassifizierungscode:
- 14.1.7 Bez. des Gutes:
- 14.1.8 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):
- 14.2 Seeschiffstransport
- 14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: entfällt
- 14.2.2 UN-Nr.:
- 14.2.3 PG:
- 14.2.4 EmS-Nr.:
- 14.2.5 Marine Pollutant
- 14.2.6 Techn. Name: keine UN-Nr. erforderlich
- 14.2.7 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):
Gefahrenauslöser (Marine Pollutant):
- 14.3 Lufttransport
- 14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: entfällt
- 14.3.2 UN/ID-Nr.:
- 14.3.3 PG:
- 14.3.4 Techn. Name: keine UN-Nr. erforderlich
- 14.3.5 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Spezial Intensivreiniger IR**

Datum: 06. August 2002

Druckdatum: 6. Februar 2007

Überarbeitet am: 11. September 2006

Seite:6

15. VORSCHRIFTEN

- 15.1 Kennzeichnung
- 15.1.1 Kennbuchstabe u. Gefahrenbez. des Produkts: keine
- 15.1.2 Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: enthält: keine
- 15.1.3 R-Sätze:
- 15.1.4 S-Sätze:
- S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S29 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
S51 - Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- 15.1.5 Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:
- 15.2 Nationale Vorschriften
- 15.2.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine
- 15.2.2 Störfallverordnung: Keine Angaben
- 15.2.3 Technische Anleitung Luft:
- Stoffe der Klassen I - III: 4,00 % im Rezept.
- Stoffmengen pro Klasse hochgerechnet auf 100% Stoffe
der TA-Luft: Klasse I : 0,00 %
Klasse II : 100,00 %
Klasse III: 0,00 %
- Max. zulässige Massenkonzentration gasförm. Stoffe: 150 mg/Kubikmeter
- 15.2.4 Wassergefährdungsklasse: 1 (gemäß VwVwS)
- 15.2.5 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften:

16. SONSTIGE ANGABEN

UBA-Nr. 4526.0002

Weitere Information: Text für die in Kapitel 2 für die einzelnen Inhaltsstoffe genannten R-Sätze.

Datenblatt ausstellender Bereich: Produktsicherheit Ansprechpartner: Herr Hayn Tel.: 02103-77-253

Diese Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt die Produkte im Anlieferungszustand im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Diese Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.